Ausgabe Januar 2026

Elektro-Altgeräte
im Handel

ElektroG | Geräte | Betroffenheit | Rücknahme

Informationspflichten | „Anzeigen“ und Mitteilen

Abgabe | Leuchtmittel | Servicelösungen

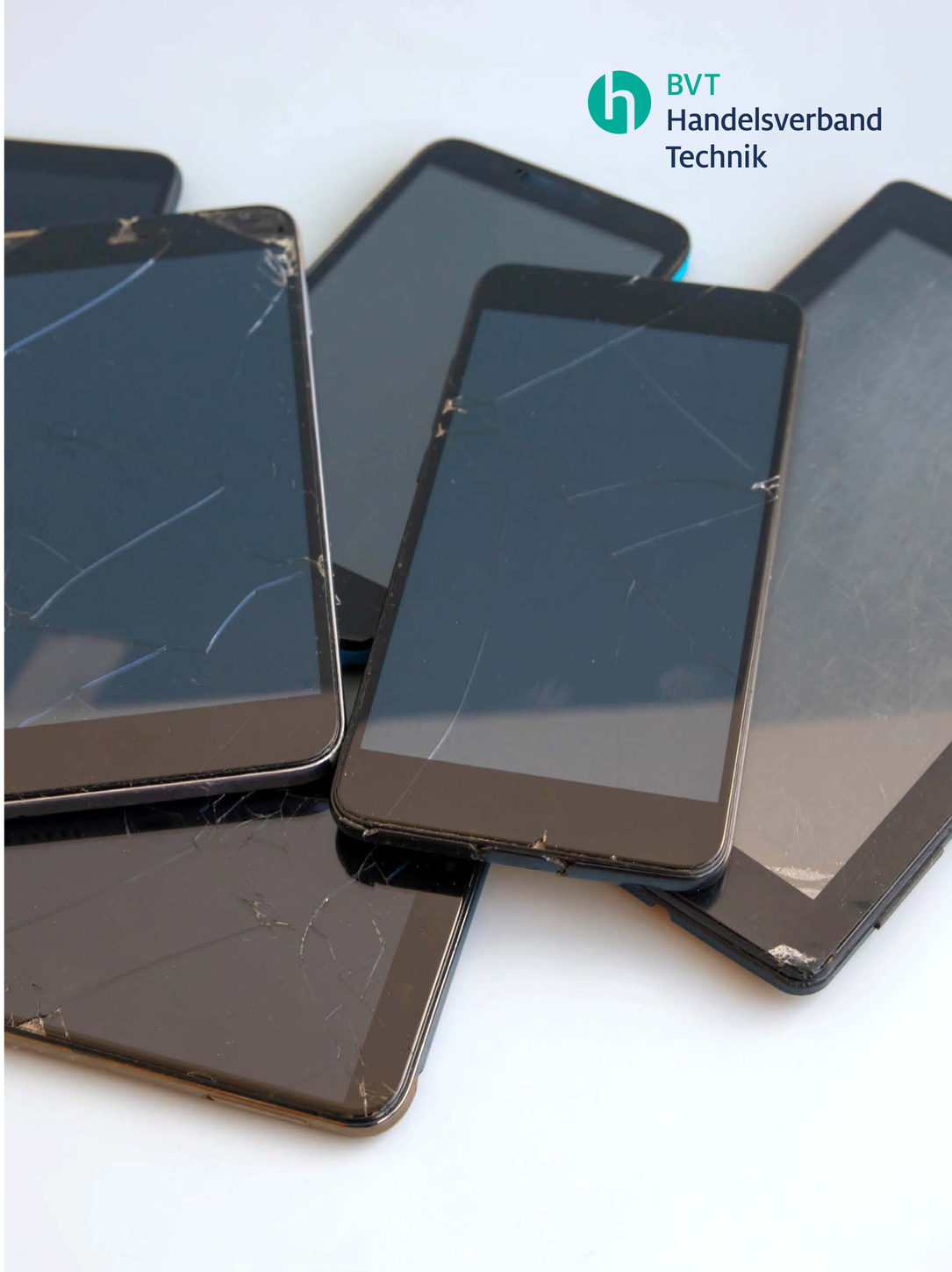

BVT
Handelsverband
Technik

Das ElektroG im Einzelhandel

Betroffen sind Händler, die Elektro- und Elektronikgeräte verkaufen und Lebensmittelhändler, die mehrmals im Jahr Elektro- und Elektronikgeräte verkaufen.

Alle Händler müssen sicherstellen, dass die Hersteller der Geräte bei der Stiftung Elektro-Altgeräte Register (EAR) unter www.stiftung-ear.de ordnungsgemäß registriert wurden (siehe „Verzeichnis der registrierten Hersteller“). Händler, die vorsätzlich oder fahrlässig Ware nichtregistrierter Lieferanten anbieten, riskieren ein Bußgeld von bis zu 100.000 Euro und müssen in diesem Fall ggf. selbst die Herstellerpflichten übernehmen. Jeder Händler, der Elektro-Altgeräte zurücknimmt, muss Mitteilungs- und Informationspflichten erfüllen.

§ Gesetzliche Änderungen

Ab dem 01.01.2026 gilt das neue Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG). Ziel der Novelle ist die Verbesserung der fachgerechten und sicheren Entsorgung von Elektroaltgeräten.

- Ab dem 01.01.2026 müssen Händler ihre eingerichteten Rücknahmestellen gut sichtbar und dauerhaft durch das einheitliche Rücknahmestellen-Logo kennzeichnen.
- Spätestens ab dem 01.07.2026 müssen Händler ihre Kunden im stationären Geschäft über die Pflicht zur getrennten Entsorgung von Elektroaltgeräten informieren, indem sie das Symbol der durchgestrichenen Mülltonne gut sichtbar in unmittelbarer Nähe zum Verkaufsstandort der Elektrogeräte (z.B. am Ladenregal) platzieren.
- Spätestens ab dem 01.07.2026 müssen Händler ihre Kunden im stationären Geschäft über die Rückgabemöglichkeit informieren, indem sie das Rücknahmestellen-Logo farbig sowie gut sichtbar und lesbar mindestens im Format DIN A4 im Eingangsbereich im unmittelbaren Sichtbereich des Kundenstroms platzieren.
- Spätestens ab dem 01.07.2026 müssen Händler ihre Kunden im Onlineshop über die Rückgabemöglichkeit informieren, indem sie das Rücknahmestellen-Logo vor Vertragsschluss auf den Seiten mit den entsprechenden Produkten oder vor oder bei der Bestellung gut sichtbar und lesbar platzieren.
- Spätestens ab dem 01.07.2026 müssen Händler sowohl im stationären Geschäft als auch im Onlineshop über den Ablauf der unentgeltlichen Rücknahme informieren.
- Ab dem 01.07.2026 müssen Händler, die ab dem 01.07.2026 elektronische Zigaretten (Vapes) oder elektronische Tabakerhitzer im Sortiment führen oder diese seit dem 01.07.2026 in den letzten 6 Monaten im Sortiment geführt haben, entsprechende Altgeräte kostenlos am Ort der Abgabe oder in unmittelbarer Nähe hierzu zurücknehmen - unabhängig davon, ob ein neues Gerät gekauft wird und wie groß Ihre Verkaufsfläche ist.

! *Mögliche Lösungen*

Unser BVT-Merkblatt mit Fragen, Antworten & Musterformulierungen

Rücknahmesysteme

- Hellmann Process Management (hpm)
- Interzero
- Landbell
- Lightcycle
- take-e-way
- WEEE Return – ein Unternehmen der REMONDIS Gruppe
- Zentek Services GmbH & Co. KG

Welche Geräte?

Welche Geräte fallen unter das ElektroG?

Die Rücknahme des Einzelhandels betrifft nur Geräte aus privaten Haushalten bzw. B2C-Geräte in haushaltsüblichen Mengen aus dem gewerblichen Bereich.

TIPP 1: Auch wenn es keine vollständige detaillierte Liste aller betroffenen Gerätearten gibt, fällt im Zweifel ein Gerät unter die Vorgaben des Gesetzes. Hilfestellung finden Sie im FAQ der https://www.stiftung-ear.de/themenwelten/hersteller/fuer-welche-produkte-gilt-das-elektrog/

TIPP 2: Wenn Sie Ihren Kunden Ware aus dem Ausland anbieten – z. B. von einem französischen Großhändler – muss dieser für den deutschen Markt bei der EAR registriert sein. Jeder Lieferant von Elektrogeräten ist verpflichtet, Ihnen beim Anbieten und auf Rechnungen seine Registrierungsnummer anzugeben. Händler, die selber nach Deutschland importieren, gelten als Hersteller im Sinne des Gesetzes und unterliegen damit sämtlichen Herstellerpflichten (Registrierung, Garantiestellung etc.). Beim Verkauf von Elektro- und Elektronikgeräten an Endverbraucher im Ausland gelten besondere Vorgaben.

Welche Händlerinnen und Händler?

Welche Händler müssen welche Altgeräte zurücknehmen?

Alle **stationären Händler** mit mindestens 400 m² Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte, alle **Onlinehändler** mit mindestens 400 m² Versand- und Lagerfläche für Elektro- und Elektronikgeräte (dazu zählen jetzt alle im In- und Ausland gelegenen Versand- und Lagerflächen) und alle **Lebensmittelhändler** ab 800 m², die mehrmals im Jahr Elektrogeräte anbieten, müssen:

1. bei Verkauf eines neuen Groß- oder Kleingerätes ein Altgerät der gleichen Geräteart zurücknehmen.

TIPP: Entscheidend ist, ob das Altgerät im Wesentlichen die gleichen Funktionen wie das neue Gerät erfüllt. Bei Neukauf eines Notebooks kann z. B. ein Tower-PC zurückgegeben werden.

2. auch ohne Neukauf des Kunden von ihm kleine Altgeräte bis 25 cm Kantenlänge zurücknehmen (max. 3 Altgeräte je Geräteart). Händler mit weniger als 400 m² können freiwillig Altgeräte zurücknehmen.

   Hinweis: Es gelten Informations- und Kennzeichnungspflichten.

TIPP: Der Händler muss auch Altgeräte von Marken zurücknehmen, die er nicht führt.

Müssen auch B2B-Händler wie Systemhäuser aus privaten Haushalten zurücknehmen?

Ja. Die Rücknahme von kleinen Altgeräten bis 25 cm Kantenlänge trifft ihn in gleichem Umfang wie den B2C-Vertreiber. Er muss auch die Informations- und Kennzeichnungspflichten erfüllen.

Worauf beziehen sich die 400 Quadratmeter?

Gezählt wird unterm Strich die Gesamtfläche jedes einzelnen Standorts mit Elektro- und Elektronikgeräten. Diese setzt sich zusammen aus:

- der Verkaufsfläche im stationären Geschäft an diesem Standort und/oder
- der Fläche für Lager und Versand des Onlinevertriebs desselben Standortes. Bei Lagerung im Regal werden die Regalflächen addiert.

TIPP 1: Bei der Vermarktung von Möbeln mit Elektrogeräten ist die stationäre Verkaufsfläche relevant, auf der Möbel mit Elektrogeräten vermarktet werden: So wird im Küchenhandel die Verkaufsfläche gezählt, auf der sich z. B. Geschirrspülmaschine und Dunstabzugshaube befinden und bei Hängeschränken mit fest integrierten Leuchten die Verkaufsfläche der gesamten Hängeschränke.

TIPP 2: Hat der Händler für seinen Onlinevertrieb kein eigenes Lager und lässt die Ware direkt vom Großhändler, Hersteller etc. an den Endkunden verschicken (Dropshipping), wird die von ihm dort belegte Fläche als Bezugsgröße genommen. Das gilt auch für den Fall, dass der Händler Lagerfläche anmietet oder Fulfillment-Dienstleister nutzt.

Welche besonderen Rücknahmepflichten gelten ab dem 01.07.2026 für Händler von elektronischen Zigaretten oder elektronischen Tabakerhitzern?

Händler, die elektronische Zigaretten (Vapes) oder elektronische Tabakerhitzer ab dem 01.07.2026 im Sortiment führen oder diese seit dem 01.07.2026 innerhalb der letzten 6 Monate im Sortiment geführt haben, müssen entsprechende Altgeräte am Ort der Abgabe oder in unmittelbarer Nähe hierzu kostenlos zurücknehmen.
Diese Rücknahmepflicht für Händler von elektronischen Zigaretten oder elektronischen Tabakerhitzern gilt dabei unabhängig von deren Verkaufsfläche (also auch für kleine Händler) und unabhängig davon, ob ein neues Gerät gekauft wird.

Müssen Händler, die lediglich elektronische Zigaretten oder elektronische Tabakerhitzer verkaufen, aber eine Verkaufsfläche von mindestens 400 m² vorweisen, auch andere Elektroaltgeräte zurücknehmen?

Ja. Händler mit mindestens 400 m² Verkaufsfläche für elektronische Zigaretten oder elektronische Tabakerhitzer fallen auch unter die allgemeine Rücknahmepflicht von Elektroaltgeräten.
Sie sind somit verpflichtet, auch ohne Neukauf des Kunden von ihm kleine Altgeräte bis 25 cm Kantenlänge zurückzunehmen (max. 3 Altgeräte je Geräteart), auch wenn es sich dabei nicht um elektronische Zigaretten oder elektronische Tabakerhitzer, die als Altgeräte anfallen, handelt.

Was passiert, wenn ein zur Rücknahme verpflichteter Händler keine Elektrogeräte zurücknimmt?

Wenn ein verpflichteter Händler keine Elektrogeräte zurücknimmt, begeht er eine Ordnungswidrigkeit und ihm droht eine Geldbuße von bis zu 100.000 Euro.

Wie zurücknehmen? (1)

Wo und wie müssen verpflichtete Händler bei Verkauf eines neuen Gerätes das Altgerät zurücknehmen?

Stationäre Händler müssen Altgeräte zurücknehmen – z. B. bei der Anlieferung beim Konsumenten oder im Geschäft. Alternativ kann der Händler das Altgerät auch in unmittelbarer Nähe – z. B. an einer zentralen Stelle im Einkaufszentrum – zurücknehmen.

Online-Händler müssen größere Geräte (Wärmeübertrager, Bildschirmgeräte, Großgeräte) unentgeltlich am Ort der Abgabe abholen. Z. B. kann der Spediteur, der das Neugerät liefert, das Altgerät mitnehmen. Beispielsweise Hermes Port: www.hermes-port.de/port/

Stationäre und Online-Händler können eine andere Person als den Lieferanten des Neugerätes beauftragen, das Altgerät am besten zeitgleich abzuholen. Darüber müssen sie den Kunden bereits im Bestellvorgang informieren, seine Zustimmung einholen und ggf. ihre AGB's anpassen.

Online-Händler müssen ihren Kunden für kleine Geräte (Lampen, Kleingeräte, kleine IT- und Telekommunikationsgeräte) eine Rückgabemöglichkeit mindestens in „zumutbarer Entfernung" anbieten. Denkbar sind hier z. B. Kooperationen mit dem stationären Handel, privaten Entsorgern oder Sozialbetrieben. Zumutbar ist die kostenlose Rückgabe:

- **von alten Kleingeräten:** z. B. an der nächstgelegenen Annahmestelle eines Paketdienstleisters per kostenloser Versandmarke vom Händler.

- **von Altlampen:** Diese können aufgrund der Bruchgefahr und möglicher Schadstoffe nicht per Paketdienst zurückgeschickt werden. Nur ein Verweis auf die Rückgabemöglichkeit in den stationären Geschäften reicht nicht aus. Ein Rückgabenetzwerk von Lampen in „zumutbarer Entfernung" bietet z. B. Lightcycle, an dem durch schriftliche Vereinbarung teilgenommen werden kann.
  Anfragen an: info@lightcycle.de
  Mehr unter: www.lightcycle.de

Darf der Händler für die Beförderung des Altgerätes zur Sammelstelle eine Servicepauschale verlangen?

Der Händler ist grundsätzlich nicht verpflichtet alte Geräte kostenlos zu demontieren bzw. neue Geräte kostenlos anzuschließen bzw. anzuliefern. Diese Zusatzleistungen darf er extra berechnen.

Händler ab 400 Quadratmeter: Wenn der Händler das Gerät in die Wohnung des Kunden liefert, muss der Abtransport des Altgerätes von der Wohnung zur Sammelstelle kostenlos sein.

Händler unter 400 Quadratmeter: Händler, die Altgeräte freiwillig zurücknehmen, können – wie bisher – für die Abholung beim privaten Haushalt eine Servicepauschale verlangen.

TIPP 1: Transportiert der Kunde das Neugerät selbst nach Hause und will, dass sein Altgerät vom Händler abgeholt wird, kann dieser dafür eine Servicepauschale verlangen.

TIPP 2: Wenn ein Onlinehändler einem flächendeckenden Rücknahmesystem angeschlossen ist, dass eine Rücknahmemöglichkeit in „zumutbarer Entfernung" zum jeweiligen Endnutzer gewährleistet, kann er nur für kleinere Geräte eine freiwillige Abholleistung beim privaten Haushalt anbieten und dafür ein Entgelt verlangen.

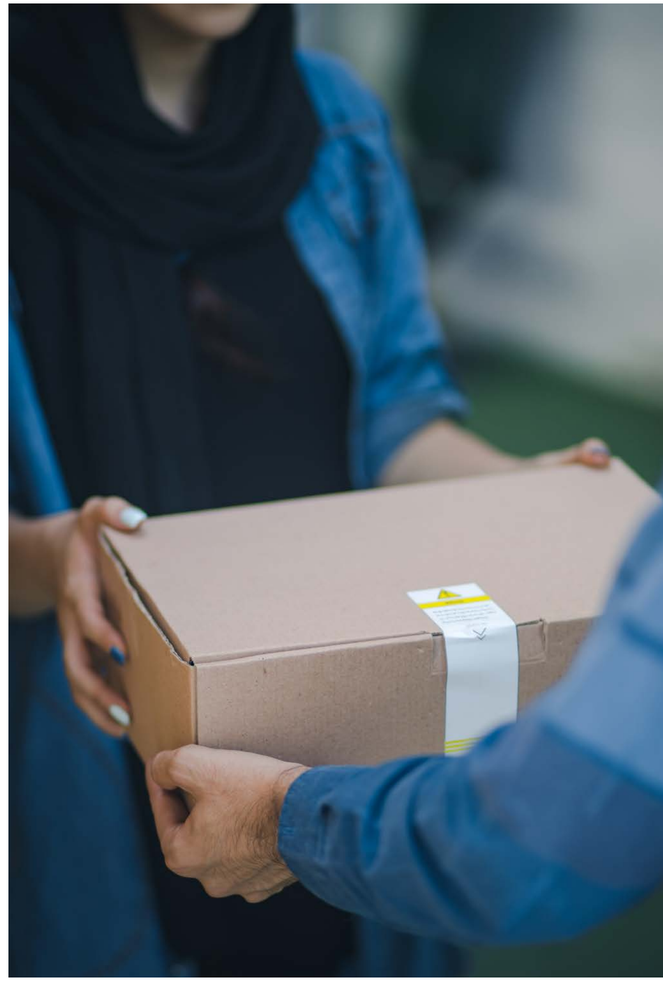

Wie zurücknehmen? (2)

Wo und wie müssen verpflichtete Händler kleine Altgeräte (bis maximal 25 cm Kantenlänge) zurücknehmen?

Kleine Altgeräte (bis maximal 25 cm Kantenlänge) müssen auch ohne Neukauf zurückgenommen werden (max. 3 Altgeräte je Geräteart).

Im **stationären Geschäft** kann der Händler die Rücknahme direkt am Einzelhandelsstandort, aber auch in unmittelbarer Nähe – z. B. an einer zentralen Stelle in einem Einkaufszentrum – anbieten.

Im **Online-/Versandhandel** muss der Händler seinem Kunden eine Abgabemöglichkeit in „zumutbarer Entfernung“ anbieten. Zumutbar ist auch z. B. die kostenlose Rückgabe an der nächstgelegenen Annahmestelle eines Paketdienstleisters per kostenloser Versandmarke vom Händler.

Hinweis: Altlampen (LED- und Energiesparlampen) sind vom Versand ausgeschlossen. Hierzu kann der Händler mit einem flächendeckenden Rücknahmesystem zusammenarbeiten, das eine Rückgabe in „zumutbarer Entfernung“ bietet.

Darf der Händler Elektroaltgeräte befördern?

Ja, Händler dürfen Elektroaltgeräte befördern, müssen dies jedoch gemäß § 53 KrWG bei der zuständigen Behörde anzeigen (siehe Link zum Musterformular auf Seite 9). Dabei werden Zuverlässigkeit sowie Fach- und Sachkunde des Händlers vorausgesetzt und sind auf Verlangen nachzuweisen. Eine abfallrechtliche Genehmigung ist in der Regel nicht erforderlich.

Was muss der Händler bei der Annahme alter Lithium-Akkus aus Elektrogeräten beachten?

Unbeschädigte Akkus aus Mobiltelefonen, Notebooks, Digitalkameras etc. mit einem Einzelgewicht von weniger als 500 Gramm werden über die grüne Batterien-Sammelbox entsorgt. Um Kurzschlüsse zu vermeiden, müssen vorsorglich die Batteriepole mit Klebestreifen isoliert werden. Für unbeschädigte Akkus mit einem Gewicht über 500 Gramm gibt es ebenfalls geeignete Sammelboxen, die über das Gemeinsame Rücknahmesystem (GRS) Batterien oder die Rücknahmesysteme angefordert werden können. Beschädigte Akkus dürfen nicht über Standard-Sammelboxen entsorgt werden, sondern müssen separat in feuerfesten Behältern gesammelt werden.

Welche Informationspflichten? (1)

Was muss der verpflichtete Händler bei Abschluss eines Kaufvertrags bei den Kunden abfragen?

Händler müssen ihre Kunden bei Abschluss eines Kaufvertrags über die Möglichkeit der unentgeltlichen Rückgabe bzw. Abholung von Altgeräten informieren und nach ihrer Absicht befragen, ein Elektroaltgerät zurückzugeben. Das geht im stationären Geschäft mündlich oder per Formular bzw. im Onlineshop z. B. per Auswahlfeld im Warenkorb. Hierfür können Sie folgenden Formulierungsvorschlag nutzen:

FORMULIERUNGS-VORSCHLAG

Ich habe Folgendes zur Kenntnis genommen:

☐ Ich kann bei Neukauf mein gleichartiges Altgerät am Ort der Abgabe des Neugerätes (z. B. Einzelhandelsgeschäft oder privater Haushalt) oder in unmittelbarer Nähe hierzu unentgeltlich zurückgeben bzw. abholen lassen.

☐ Ich kann Elektroaltgeräte mit einer Kantenlänge von maximal 25 cm (max. drei Stück je Geräteart) auch ohne Neukauf im Einzelhandelsgeschäft oder in unmittelbarer Nähe kostenlos zurückgeben.

☐ Ja, ich möchte bei Auslieferung des Neugerätes mein Altgerät zurückgeben.

☐ Nein, ich möchte bei Auslieferung des Neugerätes kein Altgerät zurückgeben.

[*Unterschrift des Kunden*]

TIPP: Lehnt der Kunde erst die Mitnahme des Altgerätes ab und entscheidet sich anders, wenn das Neugerät vor der Tür steht, kann der Händler für die Mitnahme des Altgerätes eine Kostenerstattung verlangen.

Worüber muss der verpflichtete Händler seine Kunden außerdem informieren?

Betroffene Händler müssen ihre Kunden über Folgendes informieren:

- Pflicht des Händlers zur unentgeltlichen Rücknahme,
- die von ihm eingerichteten Rücknahmestellen,
- Ablauf der Rücknahme im stationären Geschäft sowie im Onlineshop,
- Pflicht des Endnutzers zur richtigen Entsorgung,
- Entnahmepflicht der Endnutzer für Altbatterien und Lampen,
- Risiken von Lithium-Batterien (z. B. Brandgefahr, richtige Entsorgung, Umgang mit beschädigten Batterien),
- eigenverantwortliche Löschung personenbezogener Daten,
- Bedeutung des Symbols der durchgestrichenen Tonne (siehe nächste Seite)

Händler müssen hierfür:

- ab dem 01.01.2026 ihre eingerichteten Rücknahmestellen im stationären Geschäft deutlich sichtbar und dauerhaft mit dem neuen einheitlichen Rücknahmestellen-Logo kenntlich machen,
- spätestens ab dem 01.07.2026 im stationären Geschäft das Symbol der durchgestrichenen Mülltonne gut sichtbar in unmittelbarer Nähe zum Verkaufsstandort der Elektrogeräte (z.B. am Ladenregal) platzieren,
- spätestens ab dem 01.07.2026 im stationären Geschäft das neue einheitliche Rücknahmestellen-Logo farbig sowie gut sichtbar und lesbar mindestens im Format DIN A4 im Eingangsbereich im unmittelbaren Sichtbereich des Kundenstroms platzieren,
- spätestens ab dem 01.07.2026 im Onlineshop das Rücknahmestellen-Logo vor Vertragsschluss auf den Seiten mit den entsprechenden Produkten oder vor oder bei der Bestellung gut sichtbar und lesbar platzieren,
- spätestens ab dem 01.07.2026 Informationen zu den Risiken von Lithium-Batterien (z. B. Brandgefahr, richtige Entsorgung, Umgang mit beschädigten Batterien) gut sichtbar im stationären Geschäft bereitstellen.

Außerdem können Händler z.B.:

- im stationären Geschäft eine gut lesbare, im unmittelbaren Sichtbereich des Hauptkundenstroms platzierte Information aufstellen,
- im Onlineshop einen deutlich sichtbaren Link „Entsorgung von Elektro-Altgeräten“ einrichten.

Welche Informationspflichten? (2)

FORMULIERUNGS-VORSCHLAG

Stationärer und Onlinehandel:
Jeder Verbraucher ist nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz verpflichtet, Elektro-Altgeräte ordnungsgemäß und getrennt vom Hausmüll zu entsorgen.

Altbatterien, Altakkumulatoren und Lampen, die aus dem Altgerät entnommen werden können, müssen vom Konsumenten getrennt abgegeben werden.

Persönliche Daten auf Altgeräten sind vom Endnutzer eigenverantwortlich zu löschen.

Das Symbol für getrennt zu erfassende Elektro- und Elektronik-Altgeräte stellt eine durchgestrichene Abfalltonne auf Rädern dar:

Elektro-Altgeräte können Lithium-Batterien enthalten. Diese können bei Beschädigung, Überhitzung, Kurzschluss oder unsachgemäßer Entsorgung Brand- und Explosionsgefahren sowie chemische Risiken und Umweltbelastungen verursachen.
Beschädigte oder verformte Lithium-Batterien dürfen nicht weiterverwendet werden und sind getrennt sowie fachgerecht zu entsorgen. Bitte entsorgen Sie entsprechende Geräte oder Batterien ausschließlich über die ausgewiesenen Sammelstellen oder Recyclinghöfe.

TIPP: Ein Musterformular zur Information über die Risiken von Lithium-Batterien kann im Folgenden kostenlos heruntergeladen werden.
Als PDF unter:
https://www.bvt-ev.de/Verbraucherinformation_Lithiumionen_Batterien.pdf
Als Word-Dokument unter:
https://www.bvt-ev.de/Verbraucherinformation_Lithiumionen_Batterien.docx

Nur stationärer Handel:
Wir sind verpflichtet, Elektroaltgeräte bei Neukauf eines gleichartigen Gerätes und bei einer Kantenlänge von maximal 25 cm auch ohne Neukauf kostenlos bei [*Name und Anschrift der Rücknahmestelle des Einzelhändlers*] zurückzunehmen (max. 3 Altgeräte je Geräteart). Geben Sie entsprechende Altgeräte bitte bei der Rücknahmestelle in unserem Geschäft ab.

Nur Onlinehandel:
Wir sind verpflichtet, Elektroaltgeräte bei Neukauf eines gleichartigen Gerätes kostenlos zurückzunehmen.
Größere Geräte (Wärmeübertrager, Bildschirmgeräte, Großgeräte) müssen wir am Ort der Abgabe des Neugerätes oder in unmittelbarer Nähe kostenfrei mitnehmen.
Altgeräte mit einer Kantenlänge von maximal 25 cm können Sie auch ohne Neukauf kostenlos bei uns abgeben:

- an unserem Standort [*Name und Anschrift der Rücknahmestelle des Einzelhändlers*]
- per kostenloser Versandmarke [*hier Link einfügen zur Versandmarke*]
- bei [*hier Link zu Rücknahmesystem bzw. Kontakt der bundesweiten Rücknahmestellen angeben*]

Mit welchem Symbol muss der Handel in Zukunft sein Geschäft kennzeichnen?

Ab 2026 müssen alle Händler im stationären Geschäft und im Webshop das „Rücknahmestellen-Logo“ zeigen:

ELEKTROGERÄTE RÜCKNAHME

Der Endnutzer soll bereits bei Betreten eines Geschäftes erkennen, ob er dort Elektroaltgeräte kostenlos zurückgeben kann.

TIPP: Befestigen Sie das Symbol farbig sowie gut sichtbar und lesbar mindestens im Format DIN A4 an Eingangstür oder Schaufenster. Das Logo steht unter folgendem Link kostenlos zum Download bereit:
https://www.bvse.de/dateien2020/1-Bilder/01-Nachrichten/04-Schrott-ES-Kfz/2025/1127PlanE_EAG_2C-1920x614.png

Wie „Anzeigen“ und Mitteilen? (1)

Welche Händler müssen sich bei der Stiftung EAR „anzeigen“?

Grundsätzlich besteht keine Verpflichtung mehr, seine Rücknahmestelle anzuzeigen. Wer unter die Verpflichtung der Rücknahme fällt oder freiwillig Elektroaltgeräte zurücknimmt und seine Rücknahmestelle freiwillig öffentlich eintragen möchte, kann seine Daten jedoch kostenlos in der e-Schrott App von hpm eintragen.
Vertreiben Händler allerdings vorsätzlich oder fahrlässig Geräte nicht registrierter Hersteller oder Geräte unter eigener Marke, gelten sie als Hersteller im Sinne des ElektroG und fallen unter die Herstellerregistrierungspflicht, sodass sie sich bei der zuständigen Behörde (Stiftung EAR) registrieren müssen.

Müssen sich Händler bei ihrer im Bundesland zuständigen Behörde anzeigen?

Ja. Gemäß § 53 KrWG besteht diese Anzeigepflicht weiterhin, allerdings nur für solche Händler, die freiwillig Elektrogeräte dauerhaft zurücknehmen oder eine Rücknahmestelle außerhalb ihrer gesetzlichen Pflichten betreiben.

Nutzen Sie hierfür folgendes Formular:
https://tinyurl.com/2vchf88d
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Behörde.

Welche Dokumentationspflichten hat der Einzelhandel, wenn er Elektro-Altgeräte zurücknimmt?

Händler, die Elektroaltgeräte zurücknehmen, lagern und an sonstige Entsorgungsunternehmen (z. B. private Dienstleister; siehe weiter hinten im Folder) übergeben, müssen als „Abfallbeförderer“ ein Register über Art, Menge und Verbleib der Geräte führen (§ 24 Absatz 7 NachwV). Es ist auch eine elektronische Registerführung möglich. In diesem Fall ist die qualifizierte elektronische Signatur zu verwenden. Es reicht ein Register je Standort.

Werden die zurückgenommenen Elektroaltgeräte hingegen an eine kommunale Sammelstelle (öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger) abgegeben, besteht keine Registerpflicht.

Was müssen Händler beachten, wenn sie Altgeräte nicht an Hersteller, deren Bevollmächtigte oder an kommunale Sammelstellen übergeben?

Händler (Vertreiber), die zurückgenommene Elektroaltgeräte nicht an Hersteller, deren Bevollmächtigte oder an öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger übergeben, sind verpflichtet, eine Jahres-Statistik-Mitteilung gegenüber der Stiftung EAR abzugeben (§ 29 ElektroG).

Diese Mitteilung umfasst die im Kalenderjahr zurückgenommenen Mengen nach Gerätetyp und muss jährlich bis zum 30. April des Folgejahres über das ear-Portal (https://www.ear-system.de/ear-portal/) abgegeben werden. Für die elektronische Übermittlung ist ein Benutzerkonto im ear-Portal erforderlich.

Wie sollte das Abfallregister geführt werden?

Das Register sollte

1. aus einem Deckblatt mit Angabe der Abfallarten und Abfallschlüssel sowie Firmenname, Anschrift des Händlers, ggf. genauere Bezeichnung der Anfallstelle bestehen und
2. aus einer fortlaufenden Auflistung aller Abholvorgänge mit Angabe von:
   - Datum der Übergabe,
   - Abholer bzw. Abgabestelle (z. B. „Schadstoffmobil XY“, „Wertstoffhof XY“, „Lightcycle“),
   - Menge der überreichten Geräte bzw. Größe und Anzahl der Behältnisse,
   - Name und Unterschrift der / des Abgebenden (z. B. Verkäufer / in) bestehen.

Eine chronologische Ablage von entsprechenden Lieferbelegen ist zulässig, wenn sie die erforderlichen Angaben enthalten.

FORMULIERUNGS-VORSCHLAG

Abfallregister

16 06 02	**Ni-Cd-Batterien**
16 06 04	**Alkalibatterien** (außer 16 06 03)
20 01 21	**Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle**
20 01 23	**gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten**
20 01 33	**Batterien und Akkumulatoren** (die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten)
20 01 34	**Batterien und Akkumulatoren** (mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen)
20 01 35	**gebrauchte elektrische und elektronische Geräte** (die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen)
20 01 36	**gebrauchte elektrische und elektronische Geräte** (mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen)

Musterhändler GmbH
Filiale 1
Musterstraße 3
33333 Musterstadt

Wie „Anzeigen“ und Mitteilen? (2)

FORMULIERUNGS-VORSCHLAG (FORTSETZUNG)

04.07.XX / Müllverwertungsanlage Musterstadt /
3 Kühlgefrierkombis / Max Mustermann / [*Unterschrift*]

09.07.XX / Lightcycle Musterstadt / 75 Altlampen /
Max Mustermann / [*Unterschrift*]

25.07.XX / Schadstoffmobil Musterstadt /
10 Elektro-Kleingeräte / Max Mustermann / [*Unterschrift*]

29.07.XX / Müllverwertungsanlage Musterstadt /
Spülmaschine, Backofen, Herdplatte, Abzugshaube,
Kühl-Gefrierkombi / Max Mustermann / [*Unterschrift*]

TIPP: Händler haben die Möglichkeit, sich bei ihrem Landratsamt/Kreisverwaltung oder Regierungspräsidium von der Bestellung eines Abfallbeauftragten befreien zu lassen. Das ist von der Größe der Anlage, vom Rücknahmesystem oder der Rücknahmestelle bzw. von der Art oder Menge der Elektro-Altgeräte abhängig. Ein Musterformular kann im Folgenden kostenlos heruntergeladen werden.
Als Ausfüll-PDF unter:
https://www.bvt-ev.de/BVT-Musterantrag_AbfBeauftrV.pdf
Als Word-Dokument unter:
https://www.bvt-ev.de/BVT-Musterantrag_AbfBeauftrV.docx

Welcher Händler muss einen Abfallbeauftragten bestellen?

Nach der Abfallbeauftragtenverordnung müssen alle Händler mit mehr als 400 m² Verkaufsfläche bzw. Lager-/Versandfläche (bei Onlinehändlern) einen Abfallbeauftragten bestellen. Freiwillig zurücknehmende Händler benötigen einen Abfallbeauftragten erst ab 2 t Sammelmenge gefährlichem Abfall (Elektro-Altgeräte werden regelmäßig als gefährlicher Abfall angesehen). Das kann ein externer Dienstleister oder ein eigener Mitarbeiter sein. Dieser muss z. B. an einem entsprechenden Lehrgang teilnehmen und bei den Behörden angezeigt werden.

Wo abgeben?

Ist die kommunale Sammelstelle verpflichtet, von den Händlern Elektro-Altgeräte aus privaten Haushalten anzunehmen?

Ja, Altgeräte und gebrauchte Leuchtmittel aus privaten Haushalten, die von Händlern angeliefert werden, gelten als Altgeräte aus privaten Haushalten des Gebietes des öffentlichrechtlichen Entsorgungsträgers, in dem der Gewerbetreibende oder Vertreiber seine Niederlassung hat.

TIPP: Falls der Händler aber Elektro-Altgeräte bei einer kommunalen Sammelstelle in einem anderen Gebiet abgeben will, sollte er sich für alle Fälle bei der Kommune erkundigen, ob diese einen Nachweis über den privaten Vorbesitzer des Altgerätes verlangt.

Darf die Kommune die Annahme von Elektro-Altgeräte begrenzen?

Ja, die Annahme darf auf bestimmte Altgeräte-Arten je Standort beschränkt werden. Bei Anlieferungen von mehr als 20 Haushaltsgroßgeräten, Kühlgeräten, automatischen Ausgabegeräten, ölgefüllten Radiatoren oder Photovoltaikmodulen ist vorab bei der kommunalen Sammelstelle Anlieferungsort und -zeitpunkt abzustimmen. Trotzdem muss es im Gebiet der Kommune Sammelstellen für alle Sammelgruppen geben.

TIPP: Generell empfiehlt sich, vorab bei der Kommune zu klären, welche Geräte in welcher Menge, wo und mit welchen Nachweisen abgeliefert werden können.

An welche Entsorger dürfen Elektro-Altgeräte weitergegeben werden?

Nur an zertifizierte Erstbehandlungsanlagen: Händler sollten sich vom Entsorger sein Zertifikat „Erstbehandlungsanlage nach ElektroG“ aushändigen lassen. Entsorgungsfachbetriebe dürfen Elektro-Altgeräte annehmen, wenn in dem Zertifikat des Betriebes ausgewiesen wurde, dass die Einhaltung der Anforderungen nach ElektroG geprüft wurde. Dieses Zertifikat stellen technische Überwachungsorganisationen (Dekra, TÜV etc.) zertifizierten Betrieben aus. Darin muss mindestens das „Sammeln“ bzw. bei Abholung das „Befördern“ der betreffenden Abfallkategorien mit entsprechenden Abfallschlüsselnummern bzw. den Sammelgruppen verzeichnet sein (z. B. 20 01 36 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte etc., siehe Seite 9). Außerdem muss das Zertifikat aktuell gültig sein und sollte nach Ablauf aktualisiert abgefragt werden. Betriebe können unter https://www.ear-system.de/ear-verzeichnis/eba.jsf#no-back gesucht und eingesehen werden.

Was ist bei Leuchtmitteln zu beachten?

Was muss der stationäre Händler bei der Rücknahme von Leuchtmitteln beachten?

Um gesetzeskonform zu agieren, kann der Händler am Rücknahmesystem Lightcycle teilnehmen und Sammelboxen erhalten.

Kleine Sammelbox für ca. 150 Leuchtmittel:
37 cm x 37 cm x 46 cm + Topschild
37 cm x 19 cm

Sammelkarton für LED- und Leuchtstoffröhren bis 150 cm für ca. 200 Röhren:
155 cm x 30 cm x 30 cm

Anfragen können an Lightcycle unter info@lightcycle.de gerichtet werden.

Welche Vorkehrungen sind für den Fall eines Glasbruchs bei Energiesparlampen zu treffen?

Bei Glasbruch sollten die Bruchstücke vorsichtig mit einem Blatt Papier oder einem feuchten Einwegtuch aufgekehrt werden. Dabei sollten Handschuhe getragen werden. Die Räume sollten dann 20–30 Minuten gelüftet werden. Auf keinen Fall sollte ein Staubsauger benutzt werden, da Quecksilber leicht flüchtig ist.

TIPP: Für die Entsorgung sollte ein verschließbares Behältnis bereitgehalten werden (z. B. Marmeladengläser oder Eimer mit Deckel). Die Mitglieder im Rücknahmesystem können die verschlossenen Behältnisse mit Lampenbruch in die vorgesehenen Sammelboxen legen. Alternativ ist die Abgabe bei der Schadstoffsammelstelle der Kommune möglich.

Welche Dienstleister? (1)

Anbieter im Überblick

Folgende BVT-Dienstleistungspartner bieten dem Händler einen Rundum-Service mit Mengenmeldung und Rücknahme an: Hellmann Process Management (hpm), Interzero, Landbell Group, Lightcycle, PreZero Circular Solutions, take-e-way, WEEE Return und Zentek Services bieten Systeme an, bei denen sich auch Händler gegenseitig als Rücknahmestelle zur Verfügung stehen. Lightcycle verfügt über 4.000 Rückgabestellen für Lampen, die anderen Systeme verfügen über die von einigen Institutionen mindestens geforderten 1.500 Sammelstellen oder bieten spezielle Services zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem ElektroG an. Die Leistungen und Gebührenmodelle unterscheiden sich aber:

Hellmann Process Management GmbH & Co. KG (hpm)

- Als Umweltmanager ist hpm immer auf dem aktuellen Stand rechtlich bindender Bestimmungen. Dazu bietet hpm Webinare zu Themen der erweiterten Herstellerverantwortung an.
- hpm ist seit 2005 Spezialist für Dienstleistungen rund um nationale und internationale Gesetzgebungen der erweiterten Herstellerverantwortung wie ElektroG, VerpackG und BattG.
- Leistungen auf den Gebieten des Umwelt- und Abfallmanagements mit der Verknüpfung von Compliance und Wirtschaftlichkeit runden das Dienstleistungsportfolio von hpm ab.
- Von der erstmaligen Bestandsanalyse bis hin zur operativen Rücknahme oder von der Entwicklung fachgerechter Entsorgungskonzepte zur ressourcensparenden Verwertung anfallender Abfallströme. Je nach Bedarf wird eine individuelle Lösung angeboten.
- Für Verbandsmitglieder kann auch hier, unter Angabe der Mitgliedsnummer, eine kostenlose telefonische Erstberatungen sowie die Erstellung eines auf Ihr Unternehmen zugeschnittenen Angebots erfolgen.

E-Mail: hpm@umweltmanager.net
Telefon: +49 541 408 98-0

Landbell Group

- Die Landbell Group: Eine einzigartige Kombination aus unseren eigenen nationalen und internationalen Rücknahmesystemen in den Bereichen Verpackungen, Elektrogeräte, Batterien und REACH/RoHS
- 100% rechtssicher: Wir bieten ein speziell auf das ElektroG und BattG zugeschnittenes Komplettpaket an und garantieren dabei die Erfüllung gesetzlicher Recyclingvorgaben.
- 100% einfach: Wir stellen geeignete Behälter zur Lagerung zur Verfügung und übernehmen die pünktliche Sammlung direkt vor Ihrer Haustür – bei Gewerbe und Handel.
- 100% Qualität: Wir von European Recycling Plattform (ERP) sind Experten für alle übertragbaren Hersteller- und Händlerpflichten aus dem ElektroG und dem BattG.
- Landbell bietet die Möglichkeit, eine individualisierte Landing Page für den Händler zu erstellen, auf welcher Kunden Altgeräterücknahmen buchen können.

E-Mail: germany@erp-recycling.org
Telefon: +49 241 951 520 00

Welche Dienstleister? (2)

Interzero

- Interzero bietet für all Anforderungen aus dem ElektroG an Händler passende Rücknahmelösungen an – sowohl für den stationären Handel als auch für den Onlinehandel. Mit dem Interzero WEEE Portal haben auch deutsche und ausländische Hersteller und Händler eine einfache Möglichkeit, ihren Verantwortlichkeiten gemäß dem ElektroG in Deutschland gerecht zu werden. https://epr.interzero.de/
- Interzero bietet die Leistungen **Anzeige, Mengenmeldung, Entsorgung, Nutzung des Rücknahmestellen-Netzwerks für Onlinehändler** und **die Einbindung in das Netzwerk der Interzero als Rücknahmestelle** als Bausteine in einem modularen Vertrag an. Händler nutzen nur, was sie auch benötigen. Eine persönliche Beratung ist inbegriffen.
- Wir haben **für jede Geräteart und -größe die passende Lösung** – durch Kombination eines verlässlichen **Netzwerks von Rücknahmestellen in zumutbarer Entfernung zu Ihren Kunden** und der Möglichkeit von **individuell organisierten Abholungen bei Ihren Kunden vor Ort**, z. B. im stationären Handel und bei zertifizierten Entsorgungs-/Verwertungsbetrieben, an denen Altgeräte kostenlos abgegeben werden können. Für große Onlinehändler erstellt Interzero individuelle Angebote.
- Wir stellen eine **kostenlose Plattform** zur Verfügung, über die Ihre Kunden unsere Annahmestellen jederzeit abrufen können und wir organisieren auf Wunsch die Abholung von großen Altgeräten bei Ihren Kunden.
- Wir sorgen dafür, dass die **zurückgenommenen Altgeräte ordnungsgemäß entsorgt/verwertet** werden und stellen sicher, dass Sie Ihre gesetzlich geforderten Anzeige-, Melde- und Nachweispflichten gegenüber der Gemeinsamen Stelle erfüllen können.
- Händler, die ins Ausland liefern, unterliegen ggf. den dort geltenden, nationalen Bestimmungen, die aus der europäischen WEEE-Richtlinie/Batterierichtlinie resultieren. Auch hierfür bieten wir Dienstleistungen an.

E-Mail: weee@interzero.de
Telefon: +49 2203 914 713 12

Lightcycle

Lightcycle bietet als nicht gewinnorientiertes Rücknahmesystem die Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen für den Händler in **modularen Leistungen** an. Hierzu bietet Lightcycle eine **kostenfreie Prüfung** der zu erfüllenden Vertreiberpflichten, um den **relevanten Servicebedarf festzustellen**. Die einzelnen Leistungsbausteine sind:

- **Sammelservice Elektro-Kleingeräte für stationäre Händler:** Inkl. Behältergestellung, Unterstützung zur Erfüllung der Informationspflicht, Abholung, Transport, fachgerechte Entsorgung und vorgangsbezogene transparente Abrechnung.
  35 Euro bis 55 Euro zzgl. MwSt./Abholung
- **Sammelservice Altlampen für stationäre Händler:** Inkl. Behältergestellung, Schulungsunterlagen für Mitarbeiter, POS-Materialien zur Erfüllung Ihrer Informationspflicht, Abholung, kostenfreie fachgerechte Entsorgung und vorgangsbezogene transparente Abrechnung.
  Preis auf Anfrage
- **Elektro-Großgeräte**: Bedarfsgerechtes Leistungsangebot auf Anfrage
- **Anzeige und Mengenmitteilung beim Elektro-Altgeräte Register (EAR)** inkl. Erfassung der Daten, Sortieranalyse nach Gerätekategorien, Mengenmitteilung und Verwertungsbestätigungen an EAR.
  Preis auf Anfrage
- **Komplettservice Online-Handel**: Unterstützung bei verpflichtender Kundeninformation, Zentrale Elektrokleingeräte-Rücksendestelle für Paketrücksendung, ReUse-Prüfung, fachgerechte Entsorgung sowie Anzeige und Mitteilungen an EAR.
  Preis auf Anfrage.
  Für Altlampen ist eine Rücksendung mit Paketdiensten ausgeschlossen, hier ist die Teilnahme am bundesweiten stationären Rücknahmesystem möglich.
- Bei Bedarf kann ein **Abfallbeauftragter** gestellt werden.

E-Mail: handel@lightcycle.de
Telefon: +49 89 452 466 911 (Service Hotline „Handel“)

Welche Dienstleister? (3)

take-e-way

- **take-e-way Lösung: take-e-back**
  42,00 Euro Monatspauschale je Händler
- take-e-way bietet allen betroffenen Einzel- und Onlinehändlern ein einfaches Rund-Um-Paket an, das alle gesetzlichen Pflichten abdeckt. Als Dienstleister rund um die Produktverantwortung helfen wir aktuell über 8.000 Herstellern und Vertreibern von Elektrogeräten, die Verpflichtungen aus dem Vertrieb von Elektrogeräten, Batterien und Verpackungen in Deutschland und Europa zu erfüllen.
- **Sammlung von Elektroaltgeräten aus privaten Haushalten:** Zusammen mit dem teilnehmenden Handel, Entsorgern, Speditionen und sozialen Einrichtungen verfügen wir über ein deutschlandweites Rücknahmenetzwerk, auf welches Sie einfach bei einem Rückgabewunsch Ihres Kunden verweisen können.
  Über die Plattform take-e-back.de, mit Öffnungszeiten und Routenfinder, ermöglichen Sie Ihren Kunden eine einfache und bequeme Rückgabe in zumutbarerer Entfernung.
  Für die Sammlung vor Ort erhalten Sie einen kostenlosen Behälter und auf Wunsch auch die Entsorgung durch uns. Sie können aber auch problemlos Ihre eigenen Entsorgungswege beibehalten oder die kostenfreie Entsorgung über die Wertstoffhöfe nutzen.
- **Meldung und Information:** Zusätzlich übernehmen wir alle in diesem Flyer erwähnten Melde- und Anzeigepflichten gegenüber der Stiftung ear und den Behörden und stellen Ihnen Informationstexte für Ihre Kunden zur Verfügung.
- **Abfallbeauftragter/Dokumentation:** Ebenso unterstützen wir Sie bei der Befreiung von der Pflicht zur Stellung eines Abfallbeauftragten gem. §7 AbfBeauftrV und bei der Erfüllung Ihrer Dokumentationspflichten
- **Rücknahmepflicht für E-Zigaretten:** Wir bieten Ihnen eine umfassende Komplettlösung für E-Zigaretten an. Damit können Sie alle E-Zigaretten fachgerecht annehmen und entsorgen.
- Eine komplett kostenlose Beratung und Analyse, ob und in welchem Umfang Sie verpflichtet sind, erhalten Sie unter:

E-Mail: logistik@take-e-way.de
Telefon: +49 40 750 687 - 0

WEEE Return – ein Unternehmen der REMONDIS Gruppe

- **„WEEE Local“ für stationäre Händler:**
  Ist ab **27,45€/Monat** erhältlich und beinhaltet das Auftrags- und Behältermanagement über unser Onlineportal an den eigenen Standorten, die Anbindung des eigenen Standortes an das Entsorgungsnetzwerk und Formulierungshilfen zu den Informationspflichten gemäß ElektroG.
- **„WEEE Online“ für Online-Händler (Distanzhandel)**:
  Ist ab **27,45€/Monat** erhältlich und beinhaltet ein stationäres Rückgabestellennetzwerk (WEEE Return) für Endkunden und Formulierungshilfen zu den Informationspflichten gemäß ElektroG. Die Möglichkeit die Online-Versandlösung für Endkunden zu nutzen und Paketreturns inklusive zu erhalten, ist optional zubuchbar. Die Transportdienstleistung findet über UPS statt.
- **„WEEE All“ für stationäre Händler mit eigenem Onlineshop:**
  Ist ab **36,95€/Monat** erhältlich und beinhaltet die Anbindung von eigenen Standorten an das Entsorgungs netzwerk. Außerdem können Auftrags- und Behältermanagement über unser Onlineportal an den eigenen Standorten sowie das stationäre Rückgabestellennetzwerk (WEEE Return) für Endkunden genutzt werden. Die Möglichkeit die Online-Versandlösung für Endkunden zu nutzen und Paketreturns inklusive zu erhalten, ist optional hinzubuchbar.
  Die Anmeldung bei der Stiftung EAR sowie die Jahresmeldung sind optional für jeweils 49,90 € zubuchbar bzw. in einigen Paketen bereits enthalten. Je nach gebuchtem Service stehen mit Hilfe der Transportlogistik von UPS bundesweit mehr als 3.800 Rückgabestellen zur Verfügung. REMONDIS kann in den meisten Fällen die Entsorgung direkt durchführen, ohne auf den Einsatz von Subunternehmern zurückgreifen zu müssen. Darüber hinaus kann die WEEE Return gesamte Entsorgungskonzepte erstellen und bietet auch Händlern Lösungen an, die in das EU-Ausland exportieren.

Das erste Beratungsgespräch sowie ein Verpflichtungscheck bietet die WEEE Return kostenlos an.

E-Mail: weee-return@remondis.de
Tel. +49 2306 106 878, +49 170 837 61 30

Welche Dienstleister? (4)

Zentek Services GmbH & Co. KG

Mit unserem FullService übernehmen wir für nationale und internationale Hersteller/Inverkehrbringer des stationären und Online-Handels sämtliche Verpflichtungen, die das deutsche ElektroG und das BattG stellen. Dabei bieten wir fachkundige, kostenlose Beratung und bei der Ermittlung und Umsetzung des Lösungsweges höchste Transparenz, vollumfängliche Kostenkontrolle und Planbarkeit, damit der Aufwand kalkulierbar und nachvollziehbar ist. Sämtliche Kosten, die durch die Abholkoordination der stiftung ear entstehen, sind selbstverständlich inkludiert.
Dank langjähriger Erfahrung und einem starken Netzwerk in der Verwertungs- und Recyclingbranche finden wir für jeden Hersteller, Inverkehrbringer und Importeur eine effiziente Lösung - maßgeschneidert oder pauschal - für alle Gerätearten und -größen.

- Ordnungsgemäße Entsorgung und fachgerechte Verwertung in zertifizierten Entsorgungsfachbetrieben
- FullService gemäß BattG und ElektroG für sämtliche Elektrogeräte B2B und B2C die Registrierung, das Meldewesen, Garantie und Entsorgung gegenüber der Stiftung Elektro-Altgeräte Register wie auch modulare Übernahme einzelner Leistungen.
- Individuelle Rücknahmekonzepte im Bereich B2B (ausgenommen E-Zigaretten)
- Retourenlösungen gemäß §17 ElektroG für den privaten Haushalt mittels Paketversand. Dazu integriert der Vertreiber einmalig auf seiner Website eine Verknüpfung zur Rücknahmelösung, die den Kunden direkt zur einfachen Erstellung eines Rücknahmelabels führt.
- Stellung eines Bevollmächtigten für einzelne Unternehmen für ausländische Hersteller / Inverkehrbringer
- Lösungen für europäische Sammelsysteme für WEEE / Elektrogeräte / Batterien und Verpackungen mittels unseres Partnernetzwerks
- Lösungen zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben für Verkaufs-, Transport- und Umverpackungen
- Wahrnehmung der Rolle einer OfH (Organisation für Herstellerverantwortung) und die eines Abfallbewirtschafters gemäß BattDG

E-Mail: e-schrott@zentek.de
Tel.: +49 2203 89 87 747

PreZero Circular Solutions GmbH & Co. KG

„PreZero.weeeturn“: Mit unseren Services rund um das Thema WEEE unterstützen wir Hersteller und Vertreiber von Elektro(nik)geräten sowie andere Verpflichtete aus dem ElektroG, die umfangreichen gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Rücknahme und Entsorgung von Altgeräten zu erfüllen. Wir helfen Unternehmen bei der Identifizierung ihrer Rolle(n) sowie den daraus resultierenden Pflichten und entwickeln für sie die passende Rücknahmelösung.

Unsere Leistungen:

- Egal, ob im Handel, im Zentrallager, beim Endverbraucher oder an sonstigen Anfallstellen: auf Basis der individuellen Kundenverpflichtungen und -anforderungen erarbeiten wir die passende Erfassungslösung.
- Vom Stückguttransport bis hin zur Containerlogistik: wir betreiben und koordinieren flächendeckende Logistikstrukturen, um Altgeräte bundesweit abzuholen und zu zertifizierten Behandlungsanlagen zu transportieren.
- Wir sorgen dafür, dass die Altgeräte gemäß den gesetzlichen Anforderungen schadstoff-entfrachtet, aufbereitet und verwertet werden. Dafür nutzen wir Partnerstrukturen und eigene operative Anlagenkapazitäten.
- Wir stellen sämtliche Nachweise zur Verfügung, die der Kunde zur Erfüllung der Mitteilungspflichten gegenüber der zuständigen Behörde (stiftung ear) benötigt.

Als erstes Unternehmen auf dem Markt möchten wir alle Elemente – von der Herstellung eines Produkts über die Entsorgung bis hin zum nachhaltigen Recycling – zu einem geschlossenen Kreislauf vereinen. Auch bei WEEE betrachten wir alle Aspekte als Teil eines größeren Ganzen und haben uns einen nachhaltigen Wertstoffkreislauf zum Ziel gesetzt.
Übrigens: PreZero ist auch Organisation für Herstellerverantwortung (OfH) gemäß § 10 BattDG. Mit „PreZero Return-2Value“ bieten wir Herstellern, Vertreibern und Verbrauchern eine rechtskonforme Lösung zur Erfüllung der jeweiligen Verpflichtungen für alle Batteriekategorien (Gerätebatterien, LV-Batterien, Starterbatterien, EV-Batterien, Industriebatterien) an. Mit dem Ziel, so viele Wertstoffe wie möglich in den Stoffkreislauf zurückzuführen.

E-Mail: weee@prezero.com
battery@prezero.com

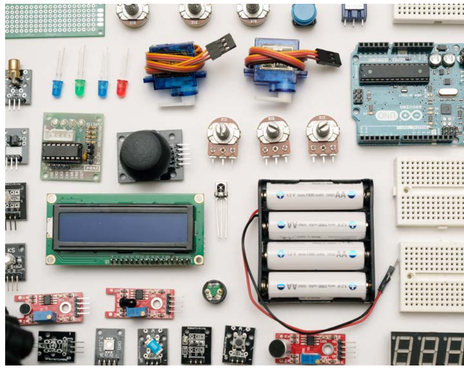

BVT
Handelsverband
Technik

Sie haben noch offene Fragen?
Wir stehen Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung!

Ihr Kontakt zu uns

Bundesverband Technik des Einzelhandels (BVT)

An Lyskirchen 14
50676 Köln
Deutschland

E-Mail: bvt@einzelhandel-ev.de
Telefon: +49 221 271 66 - 0
Telefax: +49 221 271 66 - 20

www.bvt-ev.de

Schutzgebühr für Nichtmitglieder: 50 €. Weitergabe, Kopie und Nachdruck, auch auszugsweise, sind ohne schriftliche Genehmigung des BVT untersagt. Die Informationen wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernimmt der Anbieter jedoch keine Verantwortung. Jegliche Haftung ist ausgeschlossen. Zwischen dem Anbieter der Informationen und dem Nutzer kommt kein Auskunfts- oder Informationsverschaffungsvertrag zustande. Die Bereitstellung der Informationen stellt weder ein Angebot auf Abschluss eines solchen Vertrages dar, noch kann in dem Verhalten des Anbieters die Annahme eines entsprechenden Vertragsangebotes des Nutzers gesehen werden.

Stand: Dezember 2025, Umsetzung: BUTT Media GmbH